



LEISTUNGSRICHTER - ORDNUNG des Vereins für Westfalenterrier (VWT)

Eingetragen im Vereinsregister beim AG Walsrode am 06.09.2019 unter VR 201518

Die vorliegende Fassung der Leistungsrichter-Ordnung ist erstellt auf der Grundlage der in der Satzung des VWT e.V. in der Fassung vom 26.5.2019 festgelegten Bestimmungen.

Revision 1 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 06.06.2020 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 03.10.2021

Inhalt

1. Präambel	3
2. Begriffsbestimmung	3
3. Allgemeines	3
4. Leistungsrichterordnung	4
4.1. Zuständigkeiten	4
4.2. Richteranwälte	4
4.2.1. Zulassung	4
4.2.2. Ausbildung	5
4.2.3. Prüfung und Ernennung	5
4.3. Erweiterung von Fachgruppen	5
4.4. Richtertätigkeit	5
4.4.1. Allgemeines	5
4.4.2. Fortbildung	6
4.4.3. Prüfungsleiter	6
4.4.4. Richterobmann	6
4.4.5. Gastrichter	6
4.4.6. Notrichter	6
4.5. Richterspesen	7
4.6. Ruhen der Richterschaft	7
4.7. Richterliste	7
5. Teilnichtigkeit	
6. Gültigkeit und Inkrafttreten	7

1. Präambel

Grundlegendes Ziel des Vereins für Westfalenterrier ist der Erhalt und die Förderung der grundlegenden Rasseeigenschaften, sowohl in Hinblick auf die Leistung als auch des Typs. Wichtigste Pfeiler der Rassehundezucht sind daher ein Prüfungswesen. Dies inkludiert die möglichst objektive Bewertung durch Richter. Daher sind an die das Richteramt ausübende Personen sehr hohe Anforderungen zu stellen. Richter, welche ihr Richteramt beim Verein der Züchter und Freunde des Westfalenterriers erworben haben, können nach Überprüfung durch den Prüfungsausschuss als Zuchteignungsrichter übernommen werden.

Den Rahmen für diese Leistungsrichterordnung bilden die jeweiligen Ordnungen von VDH und JGHV. Übergangsweise bis zur Aufnahme in den JGHV und einem daran anschließenden angemessenen Zeitraum reicht auch die Zulassung als Richter im Verein für Westfalenterrier e.V. aus.

Bezeichnungen (z.B. Richter, Anwarter, Inhaber, Mitglied, Obmann) mit männlicher Endung beziehen sich nicht auf Geschlechterrollen, sondern sind reine Funktionsbezeichnungen ohne Einschränkung des Geschlechts.

2. Begriffsbestimmung

Prüfungsobmann:

Der Obmann für das Prüfungswesen im Verein für Westfalenterrier e.V.; nicht zu verwechseln mit Richterobmann oder Prüfungsleiter.

Leistungsrichter:

Richter, welche zum Richten aller Module der Prüfungsordnung berechtigt sind.

Zuchteignungsrichter: Richter, welche mindestens zum Richten der Module „Hasenspur“ „Härte/Schärfe“, „Wesen“, und „Wasserfreude berechtigt“ sind und gleichzeitig Formwertrichter sind.

Formwertrichter:

Richter, welche zur Feststellung des Form- und Haarwertes berechtigt sind.

Zuchtrichter:

Spezial-Zuchtrichter im Sinne der VDH-Zuchtrichterordnung.

3. Allgemeines

Die Richterordnung behandelt im Wesentlichen die Ausbildung und Tätigkeit von Leistungsrichtern und Zuchteignungsrichtern.

Hauptzuständiger für Fragen des Prüfungswesens ist der Prüfungsobmann. Er ist auch für die Ausbildung und Prüfung von Richteranwältern und Ernennung von Richtern zuständig.

Die Ausbildung der Formwert- und Spezial-Zuchtrichter wird in der Zuchtrichter-Ordnung des VWT geregelt.

4. Leistungsrichterordnung

4.1. Zuständigkeiten

Dieser Teil der Richterordnung widmet sich der Richtertätigkeit im Rahmen der Prüfungsordnung des Vereins für Westfalenterrier ausschließlich der Bewertung von Prüfungen.

4.2. Richteranwälter

Personen, welche zum Richter ausgebildet werden, werden Richteranwälter genannt. Diesen Titel behalten Sie bis zur Ernennung zum Richter oder der Aberkennung der Richteranzwarschaft

4.2.1. Zulassung

Jedes Vereinsmitglied kann die Ernennung zum Richteranwalt beantragen. Hierfür muss er in den vergangenen vier Jahren vor Antragstellung mindestens einen Hund erfolgreich in den Modulen geführt haben, für die er die Anwartschaft beantragt. Dies bedeutet:

- Mindestens 18 Jahre alt
- Mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft im Verein für Westfalenterrier. Die Mitgliedschaft im Verein der Züchter und Freunde des Westfalenterriers ist dem gleichgestellt.
- Zuchtleistungsrichteranwalt: Erfolgreiches Führen eines Hundes mindestens in den Modulen Bau, Spur, Wasserfreude und einem Modul der Fachgruppe Wesen.
- Leistungsrichteranwalt: Erfolgreiches Führen eines Hundes mindestens in einem Modul je Fachgruppen. Das erfolgreiche Ablegen von Naturleistungszeichen zählt hierbei nicht.
- Inhaber eines Jahresjagdscheines
- Bezieher des JGHV-Verbandsorgans „Der Jagdgebrauchshund“
- Innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung Teilnehmer an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundwesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien.

Der Prüfungsausschuss prüft die Eignung des Antragsstellers und meldet diesen nach positiver Beurteilung an den JGHV. Dabei meldet er Zuchtrichter

für die Fachgruppen Bau und Spur, Leistungsrichter für die Fachgruppen Bau, Spur, Wasser, Wald und Bringen.

Nachdem der JGHV den Antragsteller als Richteranhänger gelistet hat, darf dieser die Ausbildung beginnen.

4.2.2. Ausbildung

Die Ausbildung erstreckt sich im Wesentlichen auf Theorie und Praxis. Jeder Richteranhänger hat dabei mindestens eine Fortbildung zur Prüfungsordnung des Vereins für Westfalenterriers zu besuchen und mindestens je zwei Hunde auf zwei Prüfungen unter verschiedenen Richterobmännern in einem kompletten Modul mit zu richten. Nach jeder Tätigkeit als Richteranhänger hat er über jeden Hund einen Bericht zu verfassen, in welchem er die von ihm wahrgenommene Leistung des Hundes beschreibt und die Benotung dokumentiert. Den Bericht hat er binnen 14 Tage an den jeweiligen Richterobmann zu senden, welcher den Bericht kommentiert an den Prüfungsobmann weiterleitet.

4.2.3. Prüfung und Ernennung

Hat der Richteranhänger den Ausbildungsteil erfolgreich absolviert, kann er beim Obmann für das Prüfungswesen die Ernennung zum Richter beantragen. Der Obmann für das Prüfungswesen hat den Antrag im Prüfungsausschuss zu behandeln. Dieser hat über den Antrag mit einfacher Mehrheit abzustimmen und kann je nach Eignung des Richteranhängers den Antrag stattgeben oder auch weitere Anwartschaften – auch in nur einzelnen Modulen – oder Fortbildungen fordern. Er hat dem Antragsteller spätestens 6 Wochen nach Antragstellung über seine Entscheidung zu informieren. Bei positivem Bescheid ist diese dem JGHV weiter zu leiten. Erst nach Veröffentlichung in der Richterliste des JGHVs und Verstreichen der Widerspruchsfrist darf der Anwärter zum Richter ernannt werden und dieses Amt ausführen

4.3. Erweiterung von Fachgruppen

Hat ein Richteranhänger bereits das Richteramt für einzelne Fachgruppen erworben und will seine Eignung um Fachgruppen erweitern (z.B. Bau, Bringen), so gilt der Ablauf analog.

4.4. Richtertätigkeit

4.4.1. Allgemeines

Ein Verbandsrichter / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines

Zuchtrüden (erste Generation). Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.

Jede Richtergruppe muss aus 3 Richter bestehen, welche die Fachgruppen-Befähigung aller durch die Richtergruppe zu richtenden Fächer haben müssen. Ausnahmen regelt der Abschnitt 4.4.6. Notrichter.

4.4.2. Fortbildung

Der Verein für Westfalenterrier hat für regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten für Richter und Richteranwälte Sorge zu tragen. Jeder Richter muss hierbei binnen vier Jahre an mindestens einer vom JGHV anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

4.4.3. Prüfungsleiter

Auf jeder Prüfung des Vereines für Westfalenterriers ist ein Prüfungsleiter zu benennen. Der Prüfungsleiter darf auf der Prüfung nicht als Richterobmann fungieren. Der Prüfungsleiter ist zuständig für den Ablauf und die Organisation der Prüfung, die Zusammenstellung der Richtergruppen und der jeweiligen Gruppen der zu prüfenden Hunde sowie die Bereitstellung der Notwendigen Unterlagen, Richterbücher etc.. Er hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein und ist Ansprechpartner bei Streitfragen, Einsprüche und hat bei Verstößen gegen Gesetze und Ordnungen einzugreifen. Der Prüfungsleiter muss selbst mindestens Zuchtrichter sein.

4.4.4. Richterobmann

Für jede Richtergruppe ist ein erfahrener Richter des Vereines für Westfalenterrier als Richterobmann zu benennen. Er fungiert als Sprecher der Richtergruppe und vertritt diese nach außen insbesondere gegenüber den Hundeführern und Zuschauern. Er koordiniert den Ablauf innerhalb der Richtergruppe, betreut die Richteranwälte und nimmt Einsprüche zur Weiterleitung an den Prüfungsleiter entgegen.

4.4.5. Gastrichter

In jeder Richtergruppe können Gastrichter anderer Vereine eingesetzt werden, soweit sie die Befähigung zum Richten der zu richtenden Fachgruppen besitzen.

4.4.6. Notrichter

In seltenen Ausnahmefällen, z.B. durch kurzfristigen Ausfall eines Richters durch Krankheit, darf ein erfahrener Richteranwalt, ein Verbandsrichter ohne Befähigung für die zu richtende Fachgruppe und im äußersten Notfall ein sehr

erfahrener Westfalenterrier-Führer als Notrichter eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist schriftlich beim Obmann für das Prüfungswesen zu begründen.

4.5. Richterspesen

Die eingesetzten Richter haben ein Anrecht auf angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Gebührenordnung des VWT.

4.6. Ruhen der Richterschaft

Die Richterschaft eines Richters ruht, wenn er vom JGHV in der Liste der ruhenden Verbandsrichter aufgenommen wurde.

4.7. Richterliste

Der Verein führt eine Liste mit den Richtern des Vereines. Dabei ist neben den persönlichen Daten des Richters der Umfang seiner Richterberechtigung in Fachgruppen zu dokumentieren. Die gelisteten Richter müssen in der Richterliste des JGHV gelistet sein. Aus der Richterliste werden Richter gestrichen, deren Richtereigenschaft beim JGHV als erlöschen geführt wird.

5. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

6. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Leistungsrichter-Ordnung ist Bestandteil der Satzung des VWT und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.